

Checkliste Mandantengespräch

Verfahrenskostenhilfe

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung

– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Checkliste Mandantengespräch: Verfahrenskostenhilfe

I.	Persönliche Verhältnisse des Mandanten
1.	Name, Vorname, Geburtsname: ...
2.	Beruf: ...
3.	Anschrift: ...
4.	Geburtsdatum: ...
5.	Familienstand: ...
6.	Besteht eine Rechtsschutzversicherung? (ggf. Police beifügen) ☐ ja/ ☐ nein
7.	Besteht die Möglichkeit, alsbald einen Verfahrenskostenvorschuss (VKV) zu realisieren? ☐ ja/ ☐ nein (Anspruchsgrundlagen: §§ 1360a Abs. 4, 1361 Abs. 4, 1610 Abs. 2 BGB; kein VKV nach Scheidung der Ehegatten! Siehe auch Garbe/Oelkers/Nickel Teil 5/6.2)
II.	Wirtschaftliche Verhältnisse des Mandanten
1.	Bekommt der Mandant laufend Hilfe zum Lebensunterhalt ? ☐ ja/ ☐ nein Wenn ja: Angaben im VKH-Formular zu E-J sind entbehrlich, es sei denn, das Gericht ordnet etwas anderes an.
2.	Hat der Mandant verwertbares Vermögen ? (siehe auch Garbe/Oelkers/Nickel Teil 5/6.4 und 5/6.5) a) Grundstück (Nutzungsart/Lage/Größe/Grundbuchbezeichnung/Einheitswert/Feuerklassenwert/Verkehrswert/Belastungen) b) Bausparguthaben (Bausparkasse/Höhe des Guthabens per .../Auszahlungstermin/Verwendungszweck) c) Prämiensparguthaben (Bank bzw. Sparkasse/Höhe des Guthabens/Auszahlungstermin/Verwendungszweck) d) Bank-/Sparguthaben (Bank bzw. Sparkasse/Höhe des Guthabens)

e) Wertpapiere

(Stückelung/Kurswert)

f) Lebensversicherung

(Versicherungsgesellschaft/ Auszahlungsdatum/Rückkaufswert per ... als Beleihungsgrundlage)

g) Wertgegenstände/Antiquitäten

h) Forderungen/Außenstände

i) Sonstige Vermögenswerte (Briefmarkensammlung etc.)

3. Laufende Einkünfte des Mandanten (monatlich):

(siehe auch Garbe/Oelkers/Nickel Teil 5/7)

a) aus abhängiger Tätigkeit

Bruttogehalt der letzten zwölf Monate, also inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie aller sonstigen Nebenleistungen wie z.B. Sonntags-/Feiertags-/Schmutz-/Erschwerniszulagen, Entgelt für Überstunden, Nacharbeit; Spesen; geldwerte Vorteile

b) aus selbständiger Tätigkeit

Bilanz nebst Gewinn-/Verlustrechnung **oder**
Einnahmen-Überschussrechnung des Vorjahres;
zusätzlicher Aspekt: Lebenszuschnitt

c) sonstige Einkünfte

Einkommen aus Nebentätigkeiten	... €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Einnahme-Überschussrechnung)	... €
Steuererstattungen, umzulegen auf zwölf Monate	... €
Kapitalerträge, Zinsen/Coupons (nach Abzug von Steuern und Belastungen)	... €
Unterhaltsrenten	... €
Erwerbsminderungsrente	... €
Altersrenten	... €
Schwerstbehindertenrente (§ 1610a BGB beachten!)	... €
Grundrenten	... €
Blindengeld (§ 1610a BGB beachten!)	... €
Kindergeld (soweit anrechenbar)	... €
Berufsausbildungsbeihilfe	... €
Wohngeld	... €
Arbeitslosengeld	... €

	Krankengeld	... €
	Grundsicherung für Arbeit Suchende	... €
	BAföG	... €
	Unterhaltsgeld	... €
	Überbrückungsgeld	... €
	Übergangsgeld	... €
	Insolvenzgeld	... €
	Naturalunterhalt	
	Gesamteinkommen monatlich:	... €
4.	Belastungen des Mandanten (monatlich): (siehe auch Garbe/Oelkers/Nickel Teil 5/7.5)	
	a) Steuern, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) ZPO, § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII	
	Lohn- und Einkommensteuer	... €
	Kirchensteuer	... €
	b) Sozialversicherungsbeiträge, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) ZPO, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII	
	gesetzliche Rentenversicherung	... €
	gesetzliche Krankenversicherung	... €
	gesetzliche Pflegeversicherung	... €
	gesetzliche Unfallversicherung	... €
	Arbeitslosenversicherung	... €
	c) sonstige Versicherungen (soweit angemessen), § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) ZPO, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII	
	Lebensversicherung	... €
	private Krankenversicherung	... €
	private Pflegeversicherung	... €
	private Unfallversicherung	... €
	Krankenhaustagegeldversicherung	... €
	Krankenhauszusatzversicherung	... €
	private Haftpflichtversicherung	... €
	Berufshaftpflichtversicherung	... €

Kfz-Haftpflichtversicherung	... €
Hausratversicherung	... €
Gebäudehaftpflichtversicherung	... €
Sterbegeldversicherung	... €
Aussteuerversicherung	... €
Ausbildungsversicherung	... €
Rechtsschutzversicherung	... €
Altersvorsorgeverträge („Riester-Rente“)	... €
d) berufsbedingte Aufwendungen (Werbungskosten), § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a) ZPO, § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII	
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (bei Benutzung eines Pkw: 5,20 €/Entfernungs-km ohne km-Begrenzung: BGH, FamRZ 2012, 1374 und BGH, FamRZ 2012, 1629)	... €
Arbeitsmaterial (ggf. pauschal 5,20 €)	... €
Arbeitsmittel	... €
Arbeitskleidung	... €
Beiträge zu Berufsverbänden	... €
Aus- und Fortbildungskosten	... €
e) Grundfreibeträge, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 ZPO	
aa) Beteiligte und Ehegatten/Lebenspartner (siehe Teil 5/7.5) mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit:	206 €
bb) Grundfreibetrag für den Antragsteller:	452 €
cc) Grundfreibetrag für den im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner:	452 €
Zu beachten: Zahlt der Antragsteller dem nicht in seinem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Geldrente , so wird diese anstelle des Freibetrags abgezogen (§ 115 Abs. 1 Satz 8 ZPO).	
dd) Grundfreibetrag für die im Haushalt des Antragstellers lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen, in Abhängigkeit von ihrem Alter	
- Erwachsene	362 €
- Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	341 €

- Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	299 €
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	263 €
Zu beachten: Zahlt der Antragsteller dem nicht in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Geldrente , so wird diese anstelle des Freibetrags abgezogen (§ 115 Abs. 1 Satz 8 ZPO).	
f) Sonderfreibeträge für Alte, Mütter, schwerbehinderte Menschen usw.	
Für die in § 21 SGB II, § 30 SGB XII genannten Personengruppen ergibt sich ein Mehrbedarf zum maßgeblichen Regelsatz; dieser ist bei der Einkommensermittlung im VKH-Verfahren zu berücksichtigen (zur Berechnung siehe Garbe/Oelkers/Nickel, Teil 5/7.5.10).	... €
g) Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung, § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ZPO	
Dazu zählen die Miete, die umlagefähigen Mietnebenkosten und die Heizkosten	... €
h) Mehrbedarfe , § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 n.F. ZPO (siehe Garbe/Oelkers/Nickel, Teil 5/7.5.8)	
i) besondere Belastungen , § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 (Nr. 4 a.F.) ZPO	
Dazu zählen alle Belastungen, die nicht durch den Regelbedarf für den laufenden Bedarf i.S.d. § 28 SGB XII abgedeckt sind.	
Beispiele:	
aa) Kindesunterhalt, soweit er den jeweiligen Grundfreibetrag übersteigt	... €
bb) Unterhaltsleistungen aufgrund sittlicher (nicht gesetzlicher) Verpflichtung	... €
cc) Reisekosten, die zur Ausübung des Umgangsrechts anfallen	... €
dd) gesundheitsbedingter Mehraufwand gegen Nachweis (z.B. aufgrund von Zuzahlungen zu Medikamenten oder Hilfsmitteln)	... €
ee) Anwaltskosten aus früheren Verfahren	... €
ff) PKV- bzw. VKH-Raten aus früheren Verfahren	... €
gg) vor dem Verfahren entstandene Verbindlichkeiten, sofern sie bedient werden	... €

hh) Betriebskredite	... €
Summe der Freibeträge und Belastungen des Mandanten	... €
Berechnung der eventuell zu zahlenden VKH-Rate:	
Einzusetzendes Einkommen = monatliche Einkünfte – Summe der Freibeträge und Belastungen	... €
Monatliche Rate = einzusetzendes Einkommen : 2 (auf volle Euro abgerundet)	... €
Zu beachten:	
Seit dem 01.01.2014 ist die frühere Ratentabelle ersatzlos entfallen. Seither ordnet § 115 Abs. 2 ZPO folgende Ratenberechnung an:	
Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden.	
Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 € , ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen .	
Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 € beträgt die Monatsrate 300 € zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 € übersteigt.	
Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.	